



# Amtsblatt für Brandenburg

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. März 2011**

**Nummer 12**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung . . . . .	511
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) - Durchführungshinweise - . . . . .	518
Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird . . . . .	528
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung zur Sicherung des Gewerbegebietes Laugfeld in Senftenberg . . . . .	530
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Renn- und Teststrecke Lausitzring durch Errichtung und Betrieb einer Motocross-Strecke in 01998 Schipkau . . . . .	530
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14913 Dahme/Mark, OT Wahlsdorf . . . . .	531
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderungsgenehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben am Standort in 04895 Brottewitz . . . . .	531
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer . . . . .	532
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 03205 Calau, OT Schadewitz . . . . .	533
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen in 14712 Rathenow, OT Steckelsdorf . . . . .	533

Inhalt	Seite
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Landeplatzes Cottbus/Nord .....	534
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutschlandradio</b>	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios .....	536
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</b>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2011 .....	538
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	540
Güterrechtsregistersachen .....	557

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
AZ: III/1.12-347-21/382  
Vom 7. März 2011

#### I.

Gemäß § 20 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GKG die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ vom 16. Dezember 2010.

Potsdam, den 7. März 2011

Im Auftrag

Keseberg

#### II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung

Auf der Grundlage der §§ 7, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) sowie auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Verbandssatzung in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ vom 11. Mai 2006 (ABl./AAZ. S. 848) hat die Verbandsversamm-

lung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 die folgende Siebente Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) beschlossen:

#### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald bilden für das Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Golßener Land, Altdöbern, für das Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, für das Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie für das Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großbräschen unter dem Namen Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) einen Zweckverband.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Lübben (Spreewald).

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



#### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Abfallentsorgung. Der Zweckverband betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und wird selbst als öffentlich-rechtliche Einrichtung tätig. Die Aufgabe der Abfallentsorgung umfasst alle Aufgaben, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) und des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) betreffen. Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(2) Die Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden weiterhin durch die Verbandsmitglieder erfüllt. Dies gilt auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer, Betreiber und Inhaber der Deponien Lübben-Ratsvorwerk DA I und DA II, Vetschau/Spreewald/OT Göritz, Luckau/OT Wittmannsdorf sowie Bergen und ist verantwortlich für deren Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge.

(4) Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu entwickeln, zu erproben und einzuführen. Der Vorrang der Verwertung ist dabei zu gewährleisten.

(5) Der Zweckverband führt die Abfallberatung durch. Die Abfallberatung soll die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Konzeption des Zweckverbandes unterstützen, dabei aber auch örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Die Abfallberatung soll vorwiegend dezentral durchgeführt und mit den Verbandsmitgliedern abgestimmt werden.

(6) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Land Brandenburg zulässig ist. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen für sein Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Der Zweckverband regelt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Rechte und die Pflichten zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sowie zur Benutzung seiner Anlagen und Einrichtungen. Er ist berechtigt, für die Inanspruchnahme seiner Leistungen Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung zu erheben oder privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung zu verlangen.

### § 4

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorstand (§ 11) und
3. der Verbandsvorsteher (§ 15).

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreter und hat jeweils sechs Stimmen. Der Landrat ist jeweils als Vertreter kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die sonstigen Vertreter der Landkreise in der Verbandsversammlung werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag aus seiner Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Vertreter wegfallen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Landräte als Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Vertreter in der Verbandsversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(4) Scheidet ein Vertreter in der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 3 bis 5 Anwendung.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### § 6

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:

- a) die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,

- d) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Änderung von Verbandsaufgaben,
- e) Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern sowie Auseinandersetzungsvereinbarungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- f) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- g) der Erlass und die Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung und sonstiger Satzungen sowie von Entgeltordnungen,
- h) die Beschlussfassung über die Kalkulation privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- i) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- j) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Umlagen,
- k) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung einerseits sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers andererseits,
- l) die Bildung, Besetzung und Auflösung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse zur Vorberatung ihrer Beschlussfassungen,
- m) die Beschlussfassung über eine Entschädigungssatzung nach Maßgabe des Gesetzes,
- n) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, deren Änderung und Aufhebung,
- o) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- p) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- q) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- r) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften,
- s) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten unabhängig von deren Höhe sowie über alle sonstigen vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 125.000,00 Euro,
- t) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere das Eingehen von Bürgschaften und Gewährsverträgen ab 125.000,00 Euro,
- u) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 der Verbandsversammlung zugewie-

sen sind, zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorstand oder an den Verbandsvorsteher übertragen.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein. In dieser Sitzung hat zuerst die Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters zu erfolgen.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, einzuberufen.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 10 Kalendertagen liegen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden.

(6) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(7) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von drei Kalendertagen erfolgen. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist durch Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorgeschrieben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

## § 8

### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Verbands-

versammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhin- derten Mitglied der neuen Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorste- her, die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fach- behörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzu- nehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Verbandsvorsteher kann sich jederzeit zu Wort melden; seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

### § 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vor- sehen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegen- de Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist regelmäßig insbesondere gege- ben bei:

- a) Grundstücksgeschäften,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) Vertragsverhandlungen und sonstigen Angelegenheiten, die Verträge mit Dritten betreffen.

### § 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse in der Verbandsversammlung kommen durch Ab- stimmungen und Wahlen zustande.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleich- heit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 2 b) sowie solche gemäß § 6 Absatz 2 d), Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 6 Absatz 2 e)) sowie § 6 Absatz 2 f), q), r) und s) bedürfen einer Stimmen- mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Für die Änderung der Verbandsaufgaben (vgl. § 6 Absatz 2 d)) ist darüber hinaus eine einstimmige Beschlussfassung erforder- lich. Beschlüsse über den Beitritt und das Ausscheiden von Ver- bandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgaben (§ 6 Absatz 2 d)), die Auflösung des Zweckverbandes (§ 6 Ab- satz 2 e)), die Festsetzung der Umlage (§ 6 Absatz 2 j)) und Be- stimmungen über die Einstellung von Beschäftigten (§ 16 Ab- satz 2 d)) bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Nieder- schrift zu fertigen. Sie muss mindestens die Zeit und den Ort der

Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

### § 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dem stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes sowie vier weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitglie- dern aus der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Ver- bandsvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertre- ter werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dau- er ihrer Wahlzeit gewählt.

### § 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung zur dauernden Erledigung übertra- gen werden. Einzelne Angelegenheiten können ihm durch Be- schluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese nicht durch Gesetz der Verbandsversamm- lung oder dem Verbandsvorsteher zur Erledigung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Verband mit einer Verpflichtung im Wert von 50.000,00 Euro bis einschließlich 124.999,99 Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Be- lastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rech- ten bis zu einem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, im Einzelfall ab einem Betrag von 2.500,00 Euro bis zu ei- nem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesonde- re das Eingehen von Bürgschaften und Gewährsverträgen bis zu einem Wert von einschließlich 124.999,99 Euro,
- e) die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- f) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 5.000,00 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechen- des gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen. Die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis einschließ- lich 4.999,99 Euro gehören zur laufenden Geschäftsführung, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Be- deutung.

(4) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zählt bis zum Wert von einschließlich 49.999,99 Euro zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Für Vergaben mit einem Auftragswert von 50.000,00 Euro bis einschließlich 124.999,99 Euro ist der Vorstand zuständig.

### § 13

#### **Einberufung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand als Vorsitzender des Vorstandes beruft den Vorstand ein. Er ist nach Bedarf jedenfalls vor jeder Sitzung der Versammlung einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest; § 7 Absatz 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 14

#### **Sitzungen, Öffentlichkeit und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Auf die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung finden die Bestimmungen für die Versammlung, insbesondere § 5 Absatz 7, § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 7 mit der Maßgabe, den Vorstand innerhalb von fünf Tagen erneut einzuberufen, entsprechend Anwendung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(3) Auf die Öffentlichkeit der Sitzungen findet § 9 entsprechende Anwendung.

### § 15

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Versammlung gewählt.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstand oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

(4) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

### § 16

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
  - b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Versammlung und des Vorstandes,
  - c) Unterrichtung der Versammlung und des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
  - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
  - e) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.499,99 Euro nicht übersteigen,
  - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 49.999,99 Euro,
  - g) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Verband mit einer Verpflichtung im Wert bis einschließlich 49.999,99 Euro belasten,
  - h) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 4.999,99 Euro, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Entsprechendes gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen,
  - i) Einziehung und Stundung von Gebühren und Entgelten,
  - j) Zuständigkeit als Vorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes und
  - k) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.
- (3) Der Vorstand und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Versammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Die Bestimmungen zum Beanstandungsverfahren nach der Kommunalverfassung finden entsprechend Anwendung.

## § 17

**Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes (ausgenommen der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter) sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung des Verbandes.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen im Sinne von Absatz 1 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg.

## § 18

**Beschäftigte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann Beschäftigte einstellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Beschäftigten. Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Das Verhältnis der anteiligen Übernahme bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Verbandsmitglieder im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Bevölkerungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30. Juni des Vorjahres vor der Auflösung.

## § 19

**Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr anstelle einer Haushaltssatzung einen Wirtschaftsplan. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung bis zum 1. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres für das Folgejahr zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan.

## § 21

**Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß §§ 21 bis 26 EigV aufzustellen.

## § 22

**Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel**

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vornehmlich durch die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme seiner Leistungen.

(2) Soweit die Gebühren, Kredite, Entgelte und sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(3) Der durch Gebühren, Kredite, Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Der durch Gebühren, Kredite, Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der am vorletzten Jahr aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Abfallmengen. Solange keine Kenntnisse über die abgenommenen Abfallmengen bestehen, ist Umlegungsschlüssel für die Betriebskosten die Einwohnerzahl der jeweiligen Landkreise. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik per 30. Juni des Vorjahres des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

## § 23

**Kassenverwaltung**

(1) Der Verbandsvorsteher kann einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter benennen. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig anordnungsbefugte Beschäftigte des Zweckverbandes, Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse oder Angehörige der Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder sein.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Verbandsvorsteher und zu anordnungsbefugten Beschäftigten des Zweckverbandes sowie zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befähigung begründenden Verhältnis stehen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

(4) Näheres regelt die Kassenordnung.

#### § 24

##### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden auf der Grundlage der Kommunalverfassung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend Anwendung.

#### § 25

##### **Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmzahl eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung gemäß § 6 Absatz 2 lit. d) beschließt.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so ist es mit dem Betrag abzufinden, den es unter Berücksichtigung eventueller bis zu seinem Ausscheiden entstandener Verbindlichkeiten des Zweckverbandes erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. In gleicher Weise werden Verbindlichkeiten, die nach der Berechnung nach Satz 1 noch bestehen, durch das ausscheidende Verbandsmitglied an den Zweckverband beglichen.

#### § 26

##### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Verbleib und die Verwertung des Verbandsvermögens sowie den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Abwickler.

(3) Die Übernahme der Beschäftigten regelt sich nach § 18 Absatz 2.

(4) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder diesen Fehlbetrag nach Maßgabe der in einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Bedingungen nachzutragen.

#### § 27

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 1 eine Woche vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

#### § 28

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 16. Dezember 2010

Bernhard Schindler

Verbandsvorsteher

**Staatsvertrag  
über die Verteilung von Versorgungslasten  
bei bund- und länderübergreifenden  
Dienstherrenwechseln  
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)  
- Durchführungshinweise -**

Anlage

**Durchführungshinweise  
zu dem vom Land Brandenburg  
am 16. Dezember 2009 unterzeichneten  
Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 3004.107b-001/08 -  
Vom 25. November 2010

Nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I und der damit verbundenen unterschiedlichen Entwicklung des Dienstrechts beim Bund und den Ländern sind gemeinsame Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten bei dienstherrenübergreifenden Versetzungen erforderlich, um auch zukünftig die Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten. Das bisherige Modell der Versorgungslastenteilung wird grundlegend neu konzipiert: Der frühere Dienstherr beteiligt sich nicht wie bisher an den laufenden Versorgungslasten erst bei Eintritt des Versorgungsfalles, sondern leistet dem aufnehmenden Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels eine pauschalierte Kapitalabfindung für die erworbenen Versorgungsansprüche in Form einer Einmalzahlung.

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wird am 1. Januar 2011 durch den am 16. Dezember 2009 vom Land Brandenburg unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ersetzt, der durch das Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 in Landesrecht überführt worden ist. Auch für die bis zum 31. Dezember 2010 begründeten Erstattungsansprüche („Altfälle“ und „Schwebefälle“) gelten ab dem 1. Januar 2011 ausschließlich die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages. Als Anlage sind die vom Arbeitskreis für Versorgungsfragen erarbeiteten und beschlossenen Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beigefügt.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Bei landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel Wechsel vom Land Brandenburg zu einem kommunalen Dienstherrn in Brandenburg oder umgekehrt) ist daher bis auf Weiteres nach den Regelungen zur Versorgungslastenteilung des § 107b BeamtVG zu verfahren. Es ist beabsichtigt, im Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz für die landesinternen Versetzungsfälle eine dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag entsprechende Regelung zu schaffen.

Die Landesregierung hat dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2009 zugestimmt und dabei auch beschlossen, dass die Regelungen nach dem Vorliegen ausreichender Erfahrungen einer Evaluierung unterzogen werden sollen. Zur Unterstützung bei diesem Vorhaben werden die beiden Pensionsfeststellungsstellen im Land - die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg und der Kommunale Versorgungsverband - gebeten, alle unter die Geltung der Neuregelungen zur Versorgungslastenteilung fallenden Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherren und umgekehrt zu erfassen.

## I. Anwendungsbereich

### 1 § 1 Geltungsbereich

Der Staatsvertrag findet auf alle Dienstherren im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

**Nicht erfasst** werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (vgl. § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Insoweit sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

### 2 § 2 Dienstherrenwechsel

#### 2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Satz 1 benennt allgemein den Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen beziehungsweise in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) hinaus auch Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe, Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie zum Beispiel kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit ein.

Ferner werden in Satz 1 Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Soldatenverhältnis stehen beziehungsweise in ein solches treten, aufgeführt. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auf § 107b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen. Der Personenkreis der Grundwehrdienst Leistenden und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages **nicht** erfasst.

**Ausgenommen** sind nach Satz 2 ferner Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten, die beim abgebenden Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen.

#### 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Nicht erfasst werden Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes

zum Beispiel aufgrund von Körperschaftumbildungen gemäß §§ 16 ff. des Beamtenstatusgesetzes. In diesen Fällen kann eine Versorgungslastenteilung (zum Beispiel durch Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) im Rahmen des jeweiligen Errichtungs- oder Umwandlungsgesetzes oder bei bund- oder länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen im Rahmen eines gesonderten Staatsvertrages geregelt werden.

Der Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- beziehungsweise landesinternen Dienstherrnwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- beziehungsweise Landesrecht vorbehalten.

## II. Versorgungslastenteilung

### 3 § 3 Voraussetzungen

#### 3.1 Zu Absatz 1 (Allgemeines)

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrnwechsel nach § 2,
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn eine Übernahme aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, siehe Absatz 4. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit ebenfalls nicht entfallen. Allgemeine arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

*Beispiel:*

*Eine Beamtin auf Zeit scheidet nach Ablauf der Amtszeit am 30.04. aus dem Beamtenverhältnis bei Dienstherr A aus. Am 02.05. wird sie in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B berufen. Die zeitliche Unterbrechung lässt die Unmittelbarkeit nicht entfallen, da es sich bei dem 01.05. um einen gesetzlichen Feiertag handelt.*

*Fällt in der beschriebenen Konstellation der 02.05. des entsprechenden Jahres auf einen Sonntag (oder Samstag), führt auch die Berufung am 03.05. (04.05.) zu keiner zeitlichen Unterbrechung. Handelt es sich bei dem 02.05. jedoch um einen Werktag (Montag bis Freitag), stellt eine an einem späteren Tag erfolgende Berufung in das Beamtenverhältnis eine die Versorgungslastenteilung ausschließende zeitliche Unterbrechung dar.*

Hingegen ist das bislang in § 107b Absatz 1 BeamtVG normierte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (beziehungsweise von drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssol-

daten gemäß § 92b Nummer 2 SVG) **nicht** mehr Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung.

Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bereits beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und gegebenenfalls Versorgungsbezüge erhält (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn (ganz oder teilweise) gekürzt wird (zu den Folgen eines Ausscheidens beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch siehe Ziffer 7.2).

*Beispiel:*

*Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Tritt der Beamte später bei Dienstherr B in den Ruhestand, ruht in der Regel auch der Versorgungsanspruch gegenüber Dienstherr A aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung findet daher statt; Dienstherr A hat eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn nicht im vollen Umfang ruhen sollte.*

Eine Versorgungslastenteilung findet **nicht** statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung; ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früher gezahlten Dienstbezüge. Bei einem Wechsel in ein Soldatenverhältnis auf Zeit ist der abgebende Dienstherr daher verpflichtet, die Nachversicherung durchzuführen.

#### 3.2 Zu Absatz 2 (Anforderungen an die Zustimmung)

Der abgebende Dienstherr muss die Zustimmung **vor** der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären.

Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so zum Beispiel aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrnwechsel vollzogen wird.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus **dienstlichen Gründen** zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin/des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in der Laufbahn oder dem Aufgabengebiet der Beamtin/des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

### 3.3 Zu Absatz 3 (Sonderregelung zum Zustimmungserfordernis)

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses gibt es drei Sonderregelungen:

- Die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren wird unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einem Dienstherrnwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1.

*Beispiele:*

*Professor X wird zum 01.06.2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen. Zum 01.06.2014 wechselt er an die Universität des Dienstherrn B. Die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel wird vorliegend fingiert, da der Professor bei Dienstherr A eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.*

*Professor Y, der ebenfalls zum 01.06.2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen wird, wechselt bereits ein Jahr später zu einem anderen Dienstherrn. In diesem Fall wird die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn A nicht fingiert und muss somit ausdrücklich oder konkludent zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegen.*

- Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird.

*Beispiel:*

*Ein Soldat auf Zeit wechselt nach Ablauf der Dienstzeit beim Bund in ein Beamtenverhältnis beim Land A. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.*

- Die Zustimmung gilt bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl (zum Beispiel Urwahl, Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, Wahl durch einen Verwaltungsrat) beruhen (zum Beispiel bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten), als unwiderruflich erteilt.

*Beispiel:*

*Ein Beamter des Dienstherrn A wird zum Bürgermeister der Kommune B gewählt. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Dienstherrn A zum Wechsel in die Kommune B als erteilt.*

### 3.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelung zur zeitlichen Unterbrechung)

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn über-

nommen wird. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden.

Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung jedoch bereits die Nachversicherung durchgeführt, findet keine Versorgungslastenteilung statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rückabwicklung der Nachversicherung durchgeführt wurde (vgl. § 185 Absatz 2a SGB VI).

## 4 § 4 Abfindung

### 4.1 Zu Absatz 1 (Einmalige Abfindung)

Mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgebenden Dienstherrn nach § 107b BeamtVG abgelöst.

### 4.2 Zu Absatz 2 (Ermittlung des Abfindungsbetrages)

Parameter für die Berechnung des Abfindungsbetrages sind:

- die ruhegehaltfähigen Bezüge,
- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und
- ein in der Regel vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in §§ 5 und 6 (siehe Ziffern 5 und 6) geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor, die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich für die Einordnung ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (siehe Absatz 3):

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 30. Lebensjahres	Bemessungssatz: 15 Prozent
Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 20 Prozent
Dienstherrnwechsel nach Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 25 Prozent

Bei Professorinnen und Professoren wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz (25 Prozent) angewendet.

### 4.3 Zu Absatz 3 (Maßgebliches Recht und maßgeblicher Zeitpunkt)

Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter:

- Die Bezüge und Dienstzeiten sind nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln.
- In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen.
- Nachfolgende Entwicklungen beim aufnehmenden Dienst-

herrn wie zum Beispiel vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht, so dass Nachberechnungen ausgeschlossen sind.

#### 4.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelungen für Beamten- und Soldatenverhältnisse auf Zeit)

Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Der abgebende Dienstherr hat hier abweichend von Absatz 2 eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären, an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht (siehe § 181 SGB VI). Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr einen Abfindungsbetrag, den er **zuvor** von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen.

#### Beispiel:

*Ein Landesbeamter auf Lebenszeit nimmt ein kommunales Wahlamt der Besoldungsgruppe B 3 bei einer Kommune eines anderen Landes wahr. Das Land hat an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen (zum Beispiel in Höhe von 50 000 Euro). Kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten von ca. 77 000 Euro für die sechs Jahre im kommunalen Wahlamt **sowie** zusätzlich die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 Prozent pro Jahr (hier  $2\,250\text{ Euro} [4,5\text{ Prozent von }50\,000\text{ Euro}] \times 6\text{ [Jahre]} = 13\,500\text{ Euro}$ , insgesamt also 63 500 Euro) zu zahlen.*

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 (Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären) ist die Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem besonderen Beitragssatz in Höhe von 15 Prozent zu berechnen.

## 5 § 5 Bezüge

### 5.1 Zu Absatz 1 (Ruhegehaltfähige Bezüge)

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (das heißt zum Beispiel das Grundgehalt - bei einer Bemessung nach Stufen in der zum Zeitpunkt des Dienstherrn-

wechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige nach dem maßgeblichen Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Dienst- und Leistungsbezüge) sowie die Sonderzahlung. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung sind die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (siehe auch Ziffer 6.1).

Die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen bestimmt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

### 5.2 Zu Absatz 2 (Keine Mindestdienst- oder -bezugszeiten)

Die allgemeine Regel des § 4 Absatz 3 wird modifiziert. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 unbeachtlich:

- Für die Berechnung des Abfindungsbetrags kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit (zum Beispiel für das erstmalige Entstehen eines Ruhegehaltsanspruchs oder für eine Versorgung aus dem Beförderungsamt) an.
- Im Falle des § 15a Absatz 3 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels das Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amtes für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an.
- Insbesondere im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer etwaigen Mindestbezugsdauer anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Die Einbeziehung von befristet gewährten Leistungsbezügen bei der Berechnung der Abfindung hängt somit davon ab, ob die Leistungsbezüge ohne den Dienstherrnwechsel auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts beim abgebenden Dienstherrn ohne weitere Zwischenakte ruhegehaltfähig geworden wären.

#### Beispiel 1:

*Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie seit dem 01.01.2012 unbefristet Leistungsbezüge in Höhe von 20 Prozent des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A sind diese Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Wechselt Professor X zum 01.01.2013 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung auch die Leistungsbezüge einzubeziehen.*

#### Beispiel 2:

*Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie seit dem 01.01.2012 auf fünf*

*Jahre befristete Leistungsbezüge in Höhe von 20 Prozent des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A werden befristete Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben. Wechselt Professor X zum 01.01.2015 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung die befristeten Leistungsbezüge nicht einzubeziehen, da sie bei Dienstherr A ohne einen weiteren Zwischenakt (erneute Vergabe) nicht ruhegehaltfähig geworden wären.*

*Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Professor X beim abgebenden Dienstherrn A bis zum 01.01.2012 bereits einen befristeten Leistungsbezug für die Dauer von fünf Jahren bezogen hätte und dieser zum 01.01.2012 beim abgebenden Dienstherrn um weitere fünf Jahre verlängert worden wäre. Bei einem Dienstherrnwechsel zum 01.01.2015 (also auch vor Ablauf der zehn Jahre) wäre der Leistungsbezug hier bei der Berechnung der Abfindung einzubeziehen.*

### 5.3 Zu Absatz 3 (Berücksichtigung der Sonderzahlung)

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrnwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist, soweit sie als Jahresbetrag bezahlt wird, in Höhe von 1/12 des Jahresbetrags anzusetzen.

#### *Beispiel:*

*Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 13, unverheiratet, keine Kinder) wechselt zum 31.07.2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B. Bei Dienstherr A erhielt sie jährlich mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent der Dezemberbezüge. Die Dezemberbezüge hätten im Jahr des Wechsels 3 675 Euro betragen, was eine Sonderzahlung von 2 205 Euro ergeben hätte. Bei Dienstherr B werden keine Sonderzahlungen geleistet. Da es nur auf die Rechtslage beim abgebenden Dienstherrn ankommt, ist der Berechnung der Abfindung eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 183,75 Euro anzusetzen.*

## 6 § 6 Dienstzeiten

### 6.1 Zu Absatz 1 (Definition Dienstzeit)

Dienstzeiten sind nach Satz 1 nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind; dies beurteilt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Gemäß Satz 2 sind auch Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit einzubeziehen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der Versorgungswirksamkeit beim abgebenden Dienstherrn nach

dem Verhältnis der abgeleiteten zur regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen; hingegen sind im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstbezügen die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Entsprechendes gilt bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind zu berücksichtigen und fließen in die Berechnung ein, wenn sie nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen (Beurlaubung dient öffentlichen Belangen oder Interessen, gegebenenfalls Zahlung eines Versorgungszuschlags) als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

Zeiten außerhalb eines in § 2 (Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis) genannten Rechtsverhältnisses (insbesondere Vordienstzeiten, beispielsweise: Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt.

#### *Beispiel:*

*Ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, wechselt zu Dienstherr B. Die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A an Dienstherr B zu leistenden Abfindung beträgt 120 Monate. Wechselt der Beamte acht Jahre (96 Monate) später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von insgesamt 216 Monaten. Dienstherr B reicht die von Dienstherr A erhaltene Abfindung also nicht an Dienstherr C weiter, sondern leistet eine auf Basis der bei den Dienstherrn A und B verbrachten Dienstzeiten nach dem Recht des Dienstherrn B zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu berechnende Abfindung an den Dienstherrn C.*

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Ferner hat der abgebende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt, die Nachversicherungsbeiträge also gezahlt wurden. Wegen einer möglichen Rückabwicklung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4 verwiesen.

Die gesamte zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Dabei sind die verbleibenden Tage unter Anwendung des Divisors 365 und des Multiplikators 12 umzurechnen und auf volle Monate abzurunden.

*Beispiel:*

*Eine Beamtin wechselt zum 01.06.2011 von Dienstherr A zu Dienstherr B; ihr beruflicher Werdegang bei Dienstherr A verlief wie folgt:*

von	bis	Tätigkeit	Davon ruhegehaltfähige Dienstzeit	
			Jahre	Tage
01.09.1992	31.10.1995	Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0,00
01.11.1995	31.10.2003	Beamtin in Vollzeit	8	0,00
01.11.2003	30.09.2006	Beamtin in Teilzeit mit 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit	1	344,33
01.10.2006	31.08.2007	Freistellung vom Dienst	0	0,00
01.09.2007	31.05.2011	Beamtin in Teilzeit mit 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit	2	364,40
Gesamtdienst				
in Jahren und Tagen			11	708,73
in Monaten			132	23
(Tage/365 x 12)			155	☺

*Ergebnis: Die zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Dienstherr A beläuft sich auf 155 Monate.*

6.2 Zu Absatz 2 (Zurechnung von Abordnungszeiten)

Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen, werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107b Absatz 4 Satz 3 BeamtVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung.

**Aber:** Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden. Die Höhe des Versorgungszuschlags bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag jedoch an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, so dass im Ergebnis kein Versorgungszuschlag geleistet wurde und die Abordnungszeiten somit dem aufnehmenden Dienstherrn zuzuordnen sind.

*Beispiel:*

*Ein Beamter wird zum 1. Oktober 2011 für sechs Monate von Dienstherr A zu Dienstherr B abgeordnet. Mit Ablauf der Abordnungszeit wird er von Dienstherr A zu Dienstherr B versetzt. Die Zeit der Abordnung ist bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, nicht zu berücksichtigen. Sie ist bereits dem aufnehmenden Dienstherrn B zuzurechnen.*

*Hat Dienstherr B für die Zeit der Abordnung jedoch einen Versorgungszuschlag an den Dienstherrn A gezahlt, so ist die Zeit der Abordnung bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, einzubeziehen.*

7 § 7 Weitere Zahlungsansprüche (Sonderfälle)

Mit § 7 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrer Entstehung fällig.

7.1 Zu Absatz 1 (Weiterreichen der Abfindung)

Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 3 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. Der abgebende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

*Beispiel:*

*Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte ohne Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungslastenteilung nach § 3 (zum Beispiel wegen fehlender Zustimmung des B) zu Dienstherr C. Hier hat Dienstherr B die von Dienstherr A erhaltene Abfindung mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen und an Dienstherr C weiterzureichen, da Dienstherr B aufgrund des Dienstherrnwechsels keiner Beteiligung an den Versorgungskosten ausgesetzt ist.*

7.2 Zu Absatz 2 (Erstattung der Nachversicherungskosten)

Absatz 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Satz 1 und Satz 2 regeln dabei unterschiedliche Fallvarianten.

**Satz 1:**

Von Satz 1 werden Fälle erfasst, in denen die ehemals wechselnde Person, bei deren Dienstherrnwechsel der abgebende Dienstherr eine Abfindung gezahlt hat, beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grunde nachzuversichern ist. Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies erfolgt durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge.

*Beispiel:*

*Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Da Dienstherr B für die Dienstzeiten bei Dienstherr A bereits eine Abfindung von diesem erhalten hat, hat er Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten.*

Der nach Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat den zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

Die zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

**Satz 2:**

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr gemäß Satz 2 die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn

- der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 aufgrund des Dienstherrnwechsels einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bezahlt hat oder
- beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

*Beispiel:*

*Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversiche-*

*rung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauflebt. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzuzahlen.*

**8 § 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten****8.1 Zu Absatz 1 (Pflichten des zahlungspflichtigen Dienstherrn)**

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge und Dienstzeiten (zu Einzelheiten §§ 5 und 6, siehe Ziffern 5 und 6) sowie den der Abfindung zugrunde gelegten Bemessungssatz (dazu § 4, siehe Ziffer 4) zu dokumentieren. Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Absatz 2).

**8.2 Zu Absatz 2 (Zahlungsfrist)**

Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrags eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist.

**8.3 Zu Absatz 3 (Abweichende Vereinbarungen)**

Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrages können im Einzelfall vereinbart werden. Die beteiligten Dienstherrn können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

**8.4 Zu Absatz 4 (Übertragung der Zahlungsabwicklung)**

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (zum Beispiel Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Landes- beziehungsweise Bundesrecht. Die bisherige Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher auch nach dem Staatsvertrag fortgeführt werden.

**III. Übergangsregelungen****9 § 9 Ersetzung von § 107b BeamtVG**

Für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 wird in § 9 Satz 2 die allgemeine Voraussetzung normiert, dass zumindest ein Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) stattgefunden haben muss, für den Erstattungen

nach § 107b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

## 10 § 10 Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

### 10.1 Zu Absatz 1 (Altfälle)

Erfasst werden hier die sogenannten „Altfälle“, bei denen der Dienstherrnwechsel und der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2011 eingetreten ist und Erstattungen nach § 107b BeamtVG zu leisten sind. Zur sachgerechten Handhabung der bereits laufenden Erstattungen nach § 107b BeamtVG wird der im Jahre 2010 nach § 107b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Ist der Erstattungsfall im laufenden Jahre eingetreten, ist er für die Folgejahre auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und ist jährlich zu erstatten. Finden allgemeine Anpassungen im Laufe eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrages berücksichtigt; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen. Die beteiligten Dienstherrn können eine von der jährlichen Erstattung abweichende Zahlungsregelung vereinbaren.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Prozentsätze der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den (festgeschriebenen und gegebenenfalls angepassten) Erstattungsbetrag für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten. Die Prozentsätze sind zu addieren und dürfen in der Summe 100 Prozent nicht übersteigen. Auch der neu festgesetzte Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich zukünftig nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

### 10.2 Zu Absatz 2 (Gegenseitige Unterrichtung)

Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung werden festgelegt; der erstattungsberechtigte Dienstherr hat insbesondere über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die vollständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren. Der erstattungspflichtige Dienstherr hat auch über die für ihn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen zu informieren.

## 11 § 11 Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

### 11.1 Zu Absatz 1 (Schwebefälle)

Erfasst werden Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011, für die § 107b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch mangels Eintritts des Versorgungsfalls zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sogenannte „Schwebefälle“). In diesen Fällen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls (vgl. aber die Ausnahme gemäß Absatz 3 Satz 2, Ziffer 11.3) von dem oder den zahlungspflichtigen

Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2010 ein landes- oder bundesinterner Dienstherrnwechsel erfolgt. Berechtigter Dienstherr im Sinne des § 11 ist auch hier der Versorgungsdienstherr.

#### Beispiel:

*Ein Beamter wechselt im Jahre 2005 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2013 landesintern von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für den Dienstherrnwechsel von A zu B würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A leistet eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Versorgungslastenteilung zwischen Dienstherr B und C richtet sich nach Landesrecht.*

### 11.2 Zu Absatz 2 (Berechnung der Abfindung bei Schwebefällen)

Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden:

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Absatz 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu errechnen sind. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrnwechsel jedoch zum Teil weit in der Vergangenheit. Daher sind die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrags sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

#### Beispiel:

*Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 10, nicht verheiratet) wechselt am 01.02.2003 von Dienstherr A zu Dienstherr B. § 107b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der mittlerweile verheirateten und in A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr B ein. Dienstherr A leistet bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn B.*

*Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bei Dienstherr A bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 in der entsprechenden Besoldungsstufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages (01.01.2011) dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen bei Dienstherr A vom 01.02.2003 bis zum 31.12.2010 berücksichtigt, das heißt:*

- 2,4 Prozent auf das Grundgehalt ab dem 01.04.2003, 1 Prozent ab dem 01.04.2004 und 1 Prozent ab dem 01.08.2004 aufgrund des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 sowie zum Beispiel
- 1,9 Prozent ab dem 01.01.2008, 3 Prozent ab dem 01.03.2009 und 1,2 Prozent ab dem 01.03.2010 aufgrund der für Dienst-

*herr A (hier am Beispiel Hamburgs) geltenden landesrechtlichen Anpassungsgesetze.*

*Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.*

*Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 01.01.2011 mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen (siehe Ziffer 11.4 zu Absatz 4).*

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrwechsel unter den Voraussetzungen des § 107b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Um eine mehrfache Abgeltung von Dienstzeiten zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

*Beispiel:*

*Ein Beamter wechselt im Jahre 1995 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2005 von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für beide Dienstherrwechsel würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A und Dienstherr B leisten jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Dienstzeiten bei Dienstherr A werden von A abgegolten und bleiben bei der Berechnung der von Dienstherr B zu zahlenden Abfindung unberücksichtigt.*

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107b BeamtVG fallenden Dienstherrwechsel ein Dienstherrwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG nicht erfüllt. Erfasst werden davon neben Fällen mit einem Dienstherrwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107b BeamtVG zum Beispiel Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. beziehungsweise 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (fünf Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107b BeamtVG in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von anteiligen Versorgungskosten nach § 107b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden.

*Beispiel:*

*Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1980, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B)*

*wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 (nach zwölf Jahren bei Dienstherr C) ein. A hat keine Zahlungspflichten. B ist im Jahre 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig zu 15/27 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.*

**Ausnahmen:**

Eine Quotelung unterbleibt jedoch, wenn der damals abgebende Dienstherr dem Dienstherrwechsel nicht zugestimmt hatte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 107b BeamtVG zurückgewechselt ist.

*Beispiel:*

*Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1980, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zurück zu Dienstherr A. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 (nach zwölf Jahren bei Dienstherr A) ein. B ist im Jahre 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn A verpflichtet. Die ursprünglichen Zeiten bei A (13 Jahre) sind dem B nicht (anteilig) zuzurechnen; die Versorgungslasten für diese Zeiten trägt vollumfänglich Dienstherr A. B zahlt eine Abfindung nur für die bei ihm abgeleisteten 15 Jahre.*

### 11.3 Zu Absatz 3 (Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung)

Grundsätzlich ist die Abfindung erst bei Eintritt des Versorgungsfalls zu leisten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den Versorgungsdienstherrn. Eine Abfindung ist nicht zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt und keine Witwengeld- beziehungsweise waisengeldberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt.

Jeder frühere Dienstherr hat gemäß Satz 2 jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (siehe Absatz 2 Nummer 3, Ziffer 11.2) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten (zuletzt aufnehmenden) Dienstherrn geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

*Beispiel:*

*Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1991, wechselt im Jahre 2000 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2010 (nach zehn Jahren bei Dienstherr B)*

*wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Dienstherr A hat keine Zahlungspflichten. Dienstherr B möchte die von ihm an Dienstherr C zu leistende Abfindung bereits im Jahre 2013 zahlen. Der Beamte würde die gesetzliche Altersgrenze bei Dienstherr C nach dem Recht des C im Jahre 2035 (nach 25 Jahren bei Dienstherr C) erreichen. Die Zeiten bei Dienstherr A (neun Jahre) werden dem B daher zu 10/35 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.*

#### 11.4 Zu Absatz 4 (Verzinsung des Abfindungsbetrages)

Der zur Verzinsung des Abfindungsbetrages ab Inkrafttreten des Staatsvertrages festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung.

#### 11.5 Zu Absatz 5 (Informationspflichten, Verweise auf §§ 7 und 8)

Satz 1 legt gegenseitige Informationspflichten fest. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Absatz 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

#### *Beispiel:*

*Ein Beamter wechselt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 eine vorzeitige Abfindung an Dienstherr B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr B hat Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten (dazu § 7 Absatz 2, siehe Ziffer 7.2).*

Aufgrund des Verweises auf § 8 Absatz 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 8).

## 12 § 12 Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

§ 12 regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen **nach** dem 31. Dezember 2010 ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach § 3 erfüllt (sogenannter „Kombinationsfall“). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten nach § 8 finden für diese Fälle Anwendung (siehe dazu

Ziffer 8). Die Verpflichtung des früheren oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11.

Satz 1 regelt, dass die früheren Dienstherrn die Abfindung abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles) zu leisten haben. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrnwechsel unterrichtet.

Auch der zuletzt abgebende und somit nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr muss gemäß Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird (vgl. dazu § 11 Absatz 2 Nummer 2, siehe Ziffer 11.2).

#### *Beispiel:*

*Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher B nicht zugerechnet.*

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 sicher, dass die dort für die sogenannten Schwebefälle normierte Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet.

#### *Beispiel:*

*Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2001 (nach acht Jahren bei Dienstherr B) wechselt er unter Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahre 2015 (nach 14 Jahren bei Dienstherr C) unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026 (nach elf Jahren bei Dienstherr D). A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (neun Jahre) werden dem B zu 8/33 (Jahre bei B/Jahre bei B, C und D) und dem C zu 14/33 (Jahre bei C/Jahre bei B, C und D) zugerechnet; auf D entfallen damit 11/33 (Jahre bei D/Jahre bei B, C und D).*

Sollte es nach dem 31. Dezember 2010 über den von Satz 2 erfassten Dienstherrnwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrnwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrnwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

## 13 § 13 Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

§ 13 sieht eine gesonderte Quotelungsregelung für Dienstherrnwechsel nach dem 31. Dezember 2010 vor, wenn vor dem

1. Januar 2011 ein oder mehrere Dienstherrnwechsel stattgefunden haben, für den oder die keine Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG erfolgen würde. Im Unterschied zu den Konstellationen der §§ 10 bis 12 hat hier **kein** zusätzlicher Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden, für den Erstattungen nach § 107b BeamtVG entweder geleistet werden oder ohne seine Ersetzung zu leisten wären (siehe § 9 Absatz 1 Satz 2 und Ziffer 9). Die Quotelungsregelung des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 ist daher nicht unmittelbar anwendbar.

Satz 1 ordnet für diese Fälle eine Zuordnung der bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleiteten Zeiten entsprechend § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 an. Erfasst werden somit neben Fällen mit einem Dienstherrnwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107b BeamtVG zum Beispiel Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. beziehungsweise 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (fünf Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107b in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

*Beispiel:*

*Ein Beamter, eingestellt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 (nach 22 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er nach § 3 zu Dienstherr C. Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026 (nach elf Jahren bei Dienstherr C). A hat keine Zahlungspflichten. B muss im Jahre 2015 eine Abfindung an C zahlen. Die Zeiten bei A (neun Jahre) werden dem B zu 22/33 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.*

#### **Ausnahmen:**

Die Quotelung unterbleibt gemäß Satz 1 Halbsatz 2 jedoch, wenn die Erstattungspflicht an der fehlenden Zustimmung des abgehenden Dienstherrn scheiterte.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 zurückwechselt (vgl. die Ausführungen und das Beispiel unter Ziffer 11.2).

Satz 2 sieht eine Befristung der Quotelungsregelung vor. Sie gilt nur für Dienstherrnwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

#### **14 § 14 Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG**

§ 92b SVG regelt durch Verweis auf § 107b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrnwechsel gelten die Übergangsregelungen der §§ 9 bis 13.

#### **15 § 15 Fortgeltung der §§ 107c BeamtVG und 92c SVG**

Die §§ 107c BeamtVG und 92c SVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Falle des erneuten Ruhestands verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn. Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für erneute Berufungen bis zum 31. Dezember 1999. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen stellt aber insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicher.

#### **IV. Inkrafttreten**

#### **16 § 17 Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag gilt ab dem 1. Januar 2011 für den Bund und alle Länder.

### **Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
Vom 28. Februar 2011

Nach § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes (BbgKiStG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) in Verbindung mit § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (Kirchensteuerabzugsverpflichtete im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG) auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einbehalten.

Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für deren Besteuerung vom Einkommen ein Finanzamt in Brandenburg zuständig ist, behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für diejenigen Kirchensteuerpflichtigen ein, die in Brandenburg keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Voraussetzung ist, dass die Kirchensteuerpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die Religionsgemeinschaft beim Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg einen Antrag auf Steuererhebung nach § 8 Absatz 3 oder § 11 BbgKiStG (für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland liegt) gestellt hat.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist aufgrund entsprechender Antragstellung der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Steuerabzugsverpflichteten im Land Brandenburg vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige bei diesem einen Antrag nach § 51a Absatz 2c Satz 1 EStG gestellt hat:

### **Evangelische Kirchen**

Evangelische Landeskirche Anhalts  
 Evangelische Landeskirche Baden  
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern  
 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
 Bremische Evangelische Kirche  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
 Lippische Landeskirche  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg  
 Evangelische Kirche der Pfalz  
 Pommersche Evangelische Kirche  
 Evangelisch-reformierte Kirche  
 Evangelische Kirche im Rheinland  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe  
 Evangelische Kirche von Westfalen  
 Evangelische Landeskirche in Württemberg  
 Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### **Römisch-Katholische Kirche**

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
 Bischöfliches Generalvikariat Augsburg  
 Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
 Bischöfliches Ordinariat Dresden  
 Bischöfliches Ordinariat Eichstätt  
 Bischöfliches Ordinariat Erfurt  
 Bischöfliches Generalvikariat Essen  
 Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg  
 Bischöfliches Generalvikariat Fulda  
 Bischöfliches Ordinariat Görlitz  
 Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg  
 Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim  
 Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
 Bischöfliches Ordinariat Limburg  
 Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
 Bischöfliches Ordinariat Mainz

Erzbischöfliches Ordinariat München  
 Bischöfliches Generalvikariat Münster  
 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück  
 Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn  
 Bischöfliches Ordinariat Passau  
 Bischöfliches Ordinariat Regensburg  
 Bischöfliches Ordinariat Rottenburg am Neckar  
 Bischöfliches Ordinariat Speyer  
 Bischöfliches Generalvikariat Trier  
 Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
 Bischöfliches Offizialat Vechta

### **Alt-Katholische Kirche**

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg  
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen  
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen  
 Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen  
 Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Hamburg

### **Freireligiöse Gemeinden**

Freie Religionsgemeinschaft Alzey  
 Freireligiöse Gemeinde Mainz  
 Freireligiöse Gemeinde Pfalz  
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden  
 Freireligiöse Gemeinde Offenbach am Main

### **Jüdische Landesverbände/Gemeinden**

Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
 Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach  
 Jüdische Kultusgemeinde Koblenz  
 Israelitische Religionsgemeinschaft Baden  
 Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
 Synagogen-Gemeinde Köln  
 Synagogen-Gemeinde Saar  
 Jüdische Gemeinde in Hamburg  
 Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung  
zur Sicherung des Gewerbegebietes Laugfeld  
in Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg plant die lokale und dauerhafte Grundwasserabsenkung zur Sicherung des Gewerbegebietes Laugfeld in Senftenberg.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 28.09.2009 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderung der Renn- und  
Teststrecke Lausitzring durch Errichtung und  
Betrieb einer Motocross-Strecke in 01998 Schipkau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Eurospeedway Verwaltungs GmbH, Lausitzallee 1 in 01998 Schipkau, OT Klettwitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die ständige Renn- und Teststrecke Lausitzring durch Errichtung und Betrieb einer Motocross-Strecke auf den Grundstücken in 01998 Schipkau, Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1470 und Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 818 zu ändern.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 10.17 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage  
in 14913 Dahme/Mark, OT Wahlsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Firma Biogas Niederer Fläming GmbH & Co. KG, Petkuser Straße 3 a in 14913 Dahme/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14913 Dahme/Mark, OT Wahlsdorf, Gemarkung Wahlsdorf, Flur 2, Flurstück 367 eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.302 kW und eine Biogasanlage mit einem Gesamtspeichervolumen für Biogas von 8.059 kg zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) und Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 und Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderungsgenehmigung  
für eine Anlage zur Herstellung von Zucker  
unter Verwendung von Zuckerrüben am Standort  
in 04895 Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Werk Brottewitz, Mühlberger Straße 10, 04895 Brottewitz beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück in der Gemarkung Brottewitz, Flur 3, Flurstück 402 (Landkreis Elbe-Elster) betriebene Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben durch Errichtung eines schwefelsauren Ammoniakwäschers wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.24 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Firma VESTAS Blades Lauchhammer GmbH, John-Schehr-Str. 7 in 01979 Lauchhammer beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die **Anlage zur Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstücke 810, 822, 839, 843, 855 und 859** wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Umstellung der Rotorblattproduktion auf jährlich 1.500 Stück 55 m Flügel - V 112, wodurch die genehmigungspflichtige Verarbeitungskapazität an Harzen und Lösemitteln steigt. Die bisher genehmigten Verarbeitungsmengen erhöhen sich bei den Harzen von 3.800 t/a auf 7.600 t/a und bei den Lösemitteln von 44 t/a auf 62 t/a. Mit der Produktionsumstellung werden logistische und räumliche Neuordnungen der Betriebseinheiten sowie erforderliche Anpassungen von Aggregat- bzw. Anlagengrößen vorgenommen. Hinsichtlich der Technologie und der Verfahrensabläufe der Rotorblattfertigung gibt es keine grundsätzlichen Veränderungen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im III. Quartal 2011 vorgesehen.

**I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.04.2011 bis einschließlich 05.05.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Lauchhammer, Bauamt, Zimmer 249, Liebenwerdaer Str. 69 in 01979 Lauchhammer ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.04.2011 bis einschließlich 19.05.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**III. Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 13.07.2011 um 10:00 Uhr im Speisesaal der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69 in 01979 Lauchhammer** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**IV. Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn

diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 03205 Calau, OT Schadewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Der am 12. Januar 2011 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH **findet** am 13. April 2011, um 10:00 Uhr, im Versammlungsraum des Feuerwehrdepots, Buckower Straße 1 in 03205 Calau **statt**.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen in 14712 Rathenow, OT Steckelsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. März 2011

Die Firma HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Schwanebecker Weg 4, 14641 Nauen, beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14712 Rathenow, OT Steckelsdorf, **Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7, Flurstück 182, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Betriebseinheit 1: Umschlagplatz Leichtstoffverpackungen
- Betriebseinheit 2: Lager für gefährliche Abfälle und Schlämme
- Betriebseinheit 3: Lager für nicht gefährliche Abfälle und Schlämme
- Betriebseinheit 4: Lager für Leercontainer
- Nebeneinrichtungen.

In der Anlage sollen maximal

- 90 t gefährliche Abfälle, davon 20 t gefährliche Schlämme,
- 630 t nicht gefährliche Abfälle, davon 20 t nicht gefährliche Schlämme,

zeitweilig gelagert werden.

Zusätzlich sollen in der Anlage maximal

- 20 t gefährliche und 100 t nicht gefährliche Schlämme pro Tag umgeschlagen werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den September 2011 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.04.2011 bis einschließlich 05.05.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Bürgerservicebüro, Zimmer E 15, in 14712 Rathenow ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.04.2011 bis einschließlich 19.05.2011** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061, 14410 Potsdam (zur Niederschrift: 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3) sowie bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser statt **am 15.06.2011, um 10:00 Uhr, Landkreis Havelland, Raum E 018 (Erdgeschoss), Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Landeplatzes Cottbus/Nord

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
Vom 15. März 2011

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat mit Bescheid vom 14.03.2011 (AZ: 4114-50111.32)

1. gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des am 01.09.2004 aus der militärischen Trägerschaft entlassenen Landeplatzes Cottbus/Nord widerrufen,
2. den Bauschutzbereich aufgehoben sowie
3. gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 77 VwVfG die fiktive Planfeststellung des Landeplatzes Cottbus/Nord aufgehoben.

Der Bescheid wurde mit den Auflagen verbunden, die ehemalige Start- und Landebahn bis zur vollständigen Demarkierung mit einer Schließungsmarkierung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr (NfL I 94/03) zu versehen und ein Konzept zur Demarkierung vorzulegen. Auflagen zur Wiederherstellung des früheren Zustands (Rückbau) oder zur Beseitigung anderweitiger Folgen wurden nicht erlassen.

Mit Eintritt der Bestandskraft der oben genannten Verfügung unterliegt das von der ursprünglichen militärischen Nutzung betroffene Gebiet wieder der allgemeinen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung anderer Träger. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Errichtung von Bauwerken oder anderer Luftfahrthindernisse innerhalb des bisherigen Bauschutzbereiches nicht mehr der Zu-

stimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde nach §§ 12 Absatz 2, 17 LuftVG. Die Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht nach § 14 LuftVG bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausfertigung der Entscheidung liegt für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aus in

- Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
- Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 119,
- Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03141 Forst (Lausitz)

während der allgemeinen Dienststunden aus. Die Zeiten für die Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gegeben.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 6 Absatz 5**

**LuftVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 74 Absatz 5 Satz 3).**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung der Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Dezernat 41, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Deutschlandradio

#### Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 9. Februar 2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

### Anlage

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	X	-
	Bayern 2	X	-
	Bayern 3	X	-
	BR KLASSIK	X	-
	B5 aktuell	X	-
	Bayern plus	X	-
	B5plus	X	-
	BR Verkehr	X	-
	on3-radio	X	-
	Bayern2plus	X	-
HR	hr 1	X	-
	hr 2	X	-
	hr 3	X	-
	YOU FM	X	-
	hr 4	X	-
	hr INFO	X	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	X
	YOU FM CLUB Musicstream	-	X
	YOU FM BLACK Musicstream	-	X
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	X	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	X	-
	MDR 1 Radio Thüringen	X	-
	MDR SPUTNIK	X	-
	MDR Figaro	X	-
	MDR Info	X	-

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	JUMP MDR KLASSIK FIGARINO MDR SPUTNIK Black Channel MDR SPUTNIK Rock Channel MDR SPUTNIK Club Channel MDR SPUTNIK Insomnia Channel MDR SPUTNIK Popkult Channel MDR SPUTNIK Soundcheck Channel MDR SPUTNIK Makossa Channel JUMP Trend-Channel JUMP Rock-Channel JUMP Piraten-Channel FIGARO Folk in Concert FIGARO Classic in Concert	X X - - - - - - - - - - - - -	- - X X X X X X X X X X X X X X
NDR	NDR 90,3 NDR 1 Niedersachsen NDR 1 Radio MV NDR 1 Welle Nord NDR 2 NDR Kultur NDR Info N-JOY NDR Musik Plus	X X X X X X X X X	- - - - - - - - -
RB	Nordwestradio Bremen Eins Bremen Vier Funkhaus Europa Bremen Eins Spezial Nordwestradio Spezial Bremen Vier Spezial Bremen Vier Next	X X X X - - - -	- - - - X X X X
RBB	Antenne Brandenburg Fritz Inforadio radioeins Kulturradio radioBERLIN 88,8 <i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	X X X X X X [X]	- - - - - - -
SR	SR 1 Europawelle SR 2 KulturRadio SR 3 Saarlandwelle UnserDing antenne saar SR 1-Lounge SR 2-OffBeat SR 3-SchlagerWelt UnserDing-Zukunft	X X X X X - - - -	- - - - - X X X X
SWR	SWR1 Baden-Württemberg SWR1 Rheinland-Pfalz SWR2	X X X	- - -

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR cont.ra	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-
	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2011**

Vom 10. März 2011

Entsprechend des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	561.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	632.200,00 €

festgesetzt.

2. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.400,00 €
--	--------------

Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf

632.200,00 €

Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf

0,00 €

Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf

1.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung  
von Liquiditätsreserven

72.300,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf: 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 10.03.2011 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	33.500,00 €.
Landkreis Uckermark	33.500,00 €.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten.

festgesetzt.

Eberswalde, den 10. März 2011

B. Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großthiemig Blatt 604** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Großthiemig	15	122/3	Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche, Straße des Aufbaus 10 c	1.414 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus im erweiterten Rohbau (Baubeginn 2008).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.08.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 97.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 67/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Herzberg Blatt 1233 und 50082** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### **Herzberg 1233**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Herzberg	9	67	Landwirtschaftsfläche Wasserfläche Vorderpläne	18.260 m <sup>2</sup>
7	Herzberg	13	141	Landwirtschaftsfläche Elsterwiesen	1.990 m <sup>2</sup>
9	Herzberg	3	163	Landwirtschaftsfläche Am Sender	7.451 m <sup>2</sup>
11	Herzberg	13	261	Landwirtschaftsfläche Elsterwiesen	1.012 m <sup>2</sup>
11	Herzberg	13	262	Landwirtschaftsfläche Hohe Angelpläne	14.687 m <sup>2</sup>
12	Herzberg	13	281	Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche	10.232 m <sup>2</sup>
12	Herzberg	13	282	Waldfläche Elsterwiesen Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Waldfläche Elsterwiesen	418 m <sup>2</sup>

#### **Herzberg 50082**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neunaundorf	1	80	Landwirtschaftsfläche Buschpläne	19.990 m <sup>2</sup>
3	Neunaundorf	2	265	Landwirtschaftsfläche Feldpläne	998 m <sup>2</sup>
3	Neunaundorf	2	266	Landwirtschaftsfläche Feldpläne	3.062 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebaute Landwirtschaftsflächen  
Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 19.08.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 67: 4.600,00 EUR

Flurstück 141: 450,00 EUR

Flurstück 163: 1.900,00 EUR

Flurstück 261 u. 262: 3.900,00 EUR

Flurstück 281 u. 282: 2.300,00 EUR

Flurstück 80: 4.600,00 EUR

Flurstück 265 u. 266: 1.300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 68/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 239** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Crinitz	2	95	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 95	867 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.07.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 69/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 16:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 167** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schmerkendorf	5	26/2	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Falkenberger Str. 20	1.343 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Wohnhaus mit sich anschließendem Seitenflügel, der als Veranda, Sommerküche und Heizraum genutzt wird sowie eine Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 72.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 147/08

### Amtsgericht Cottbus

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 3078** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altstadt, Flur 9, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Damm 3, Größe: 412 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- Geschäftshaus - ehemalige Fabrikantenvilla -, 3-ge-

schossig, voll unterkellert, Bj. ca. 1885, Modernisierungen/Instandsetzungen ca. 1997 - 2010, in einigen Bereichen „Teilfertigstellungszustand“, Denkmalobjekt, tlw. vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 240.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 10/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 3078** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 9, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Damm, Größe: 347 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück unbebaut, nicht erschlossen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 50/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Glinzig Blatt 333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glinzig, Flur 1, Flurstück 149/63, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 214 m<sup>2</sup>, Flurstück 153/56, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 263 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück bebaut mit einer Doppelgarage in Metallleichtbaukonstruktion (Bj. 2001).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Im Termin am 08.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 28. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 448** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 58/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Forster Str., Größe: 22.821 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 59/1, Gebäude- und Freifläche, Forster Str., Größe: 4.275 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Pferdestall mit Gaststätte, einem ehemaligen Bürogebäude und einem Garagengebäude, Bj. nicht bekannt, zurzeit leer stehend)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 165.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 45.000,00 EUR

Zubehör auf 800,00 EUR.

Im Termin am 08.12.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 214/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 28. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8322** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 881 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/4, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 367 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1994, Mod.: 1995, 197 m<sup>2</sup> Wohnfläche) u. einem Garagengebäude mit Gewächshausanbau; das Grundstück lfd. Nr. 2 mit einem Garagengebäude mit Sauna sowie einem Schwimmbad bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Gdst. lfd. Nr. 1 auf: 134.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 67.000,00 EUR;

b) für das Gdst. lfd. Nr. 2 auf: 18.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Ge-

richtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10093** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

194,0127/1.000 (einhundertvierundneunzig 0127/10000 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 27, Flurstück 41/3, Max-Mattig-Weg 48, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.130 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss nebst Lagerraum im Dachgeschoss bezeichnet mit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 10088 bis 10093); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Hof gelegenen Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.12.1996, 18.12.1997, 11.03.1998, 27.04.1998 und 06.07.1998 (UR-Nr.: 323/1996, 375/1997, 60/1998, 108/1998 und 184/1998 - Notar Sauer in Mühlheim an der Ruhr nebst Aufteilungsplan des Landkreises Spree-Neiße vom 13.11.1997 (AZ: 04979-97-07) Bezug genommen; eingetragen am 04.08.1998.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich die Wohnung in einem freistehenden, dreigeschossigen, teilunterkellerten ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, Bj. ca. 1997, WF ca. 85 qm, 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Balkon, mittlere Ausstattung)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 2/10

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2845** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow- Pieskow, Flur 5, Flurstück 368, Größe: 527 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.100,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 215/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2843** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow- Pieskow, Flur 5, Flurstück 366, Größe: 313 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.100,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 225/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2838** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 5, Flurstück 361, Größe: 320 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.400,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 235/09

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10583** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 41, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Fischerstr. 98, Größe: 457 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Mehrfamilienhausgrundstück (Einzeldenkmal)

Postanschrift: Fischerstr. 98, 15230 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 67/10

### Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 2980** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 1063, Gebäude- und Freifläche, Edelweißstr. 24, Größe: 1.081 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Nutzung: kleines Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Edelweißstr. 24, 15569 Woltersdorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 324/09

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 204** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 218/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kehrigk, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Waldweg OT Kehrigk 16 a, 16 b, Größe: 1.213 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung rechts im Dachgeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 201 bis 204). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.200,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung

Postanschrift: Waldweg 16 b, 15859 Storkow OT Kehrigk

Im Termin am 08.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 216/08

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 25. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragenen Teile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 1) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 570 m<sup>2</sup>,
- 2) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 18 a, Größe: 979 m<sup>2</sup>,
- 3) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, Größe: 386 m<sup>2</sup>,
- 4) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, 18 a, Größe: 10 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 189.001,00 EUR.

Nutzung: unbebaute Teilflächen

Postanschrift: ohne

Geschäfts-Nr.: 3 K 226/08

Amtsgericht Guben**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 1108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 9, Flurstück 156/1, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerstraße 17, Größe: 838 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1885/1987, 2-geschossig, ausgebautes Dachgeschoss, unterkellert; einem Schulungsgebäude, 1-geschossig, Bj. ca. 1984, 1996 tlw. modernisiert; weiterhin mit Büro/Pension/Garagen, Bj. ca. 1987, 1996 tlw. modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 24/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Goyatz Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstück 82/19, Gebäude- und Freifläche, Teichsiedlung 122, Größe: 344 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem massiven Wochenendhaus, 1-geschossig, voll unterkellert, Bj. ca. 1997 sowie mit einem Carport, belegen im Sondergebiet SO1 Wochenendhausgebiet „Teichsiedlung Goyatz“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 8/06

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Sperenberg Blatt 645** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sperenberg, Flur 1, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Zossener Allee 21 b, Größe 10.781 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sperenberg, Flur 1, Flurstück 149/5, Gebäude- und Freifläche, Zossener Allee, Größe 240 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 2,00 EUR festgesetzt worden (1,00 EUR für jedes Flurstück).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg, Zossener Allee 21 b. Bei dem Flurstück 149/5 handelt es sich um öffentliche Grünfläche, welche mit einem abbruchreifen Schuppen und einem unterirdischen Keller bebaut ist. Das Flurstück 149/3 ist mit Verkaufs-/Lagergebäude bebaut, welche leer stehend sind. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleitung wenden Sie sich bitte an die Gläubigerin.

AZ: 17 K 44/10

**Zwangsversteigerung 2. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7984** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde; Flur 4; Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie; Käthe-Kollwitz-Straße 72; groß 1.791 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Käthe-Kollwitz-Str. 72, groß 270 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 471.000,00 EUR festgesetzt worden. (Einzelwerte: Flurstück 43: 454.800,00 EUR; Flurstück 42/1: 16.200,00 EUR)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Käthe-Kollwitz-Str. 72. Sie sind bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1930), einem 2-geschossigen seitlichen Anbau sowie mehreren hofseitigen Funktionshallen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 515/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Mai 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Glienick Blatt 788** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 16/17, Altglienicker Ring 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 839 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 17/6, Altglienicker Ring 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 18 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.01.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Glienick, Altglienicker Ring 20. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 362/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3571** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 998/10.0000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 4, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Wittlicher Straße 4, Größe 1.692 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss/3. Obergeschoss Mitte/links und dem Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zossen Blätter 3562 bis 3571); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrecht besteht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz SNP 8 und SNP 10.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15806 Zossen, Wittlicher Straße 4. Wohnung im 2. und 3. Obergeschoss, Mitte links, Nr. 10 in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 10 Wohneinheiten. Sondernutzungsrecht an zwei Pkw-Stellplätzen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 162/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 5087** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde 4514 unter lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Blankenfelde Flur 2, Flurstück 982, Gebäude- und Freifläche, Buchenring 8, 266 m<sup>2</sup> in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen - ausgenommen die Erstveräußerung -, zum Abbruch sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde eingetragen.

lfd. Nr. 2 zu 1: Leitungsrecht an dem Grundstück Blankenfelde Flur 2 Flurstück 984 eingetragen in Blankenfelde Blatt 5089 Abteilung II Nr. 2.

lfd. Nr. 3 zu 1: Leitungsrecht an dem Grundstück Blankenfelde Flur 2 Flurstück 983 eingetragen in Blankenfelde Blatt 5088 Abteilung II Nr. 2.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 154.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2010 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Reihenendhaus befindet sich in 15827 Blan-

kenfelde, Buchenring 8. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 341/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 290** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 74/2, Dorfstr. 41 A, 657 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 74/3, 22 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Eine wertmäßige Differenzierung der beiden Flurstücke entfällt, da das Flurstück 74/3 keine Eigenschaften der Eigenständigkeit besitzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2006 eingetragen worden.

Wohn- und Geschäftshaus mit Lagergebäude, geschätztes Baujahr 1960, laut Gutachten ist die Vermietbarkeit aufgrund des Zustands nur stark eingeschränkt möglich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 161/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5665** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 258, Wohnen, Kesselstr. 18, Größe 736 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.05.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Kesselstraße 18. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Nebengelaß. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1938, Modernisierung um 2002: Fenster, Dacheindeckung, Stromzählertafel, Elektrik im DG, tlw. Bodenbeläge. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 115/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Zellendorf 67, Größe 920 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Zellendorf, Zellendorf 67. Es ist bebaut mit einem teilunterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus. Angaben zum Wohnhaus: Wfl. 100 m<sup>2</sup>, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 178/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 390, Poststraße 24, Gebäude- und Freifläche, 651 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 391, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, 2.198 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 392, Poststraße 25 und 26, Gebäude- und Freifläche, 3.900 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 183, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 152 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt I. für das Grundstück:

lfd. Nr. 1: Flur 5, Flurstück 390 auf 46.000,00 EUR

II. für die wirtschaftliche Einheit; Grundstücke

lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 391

lfd. Nr. 3: Flur 5, Flurstück 392

lfd. Nr. 4: Flur 5, Flurstück 183

auf 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Poststraße 24 bis 26 in 14943 Luckenwalde. Sie sind bebaut mit einem seit 1993 nicht mehr genutzten Fabrikgebäude, sowie zwei Wohngebäuden, Garagen und weiteren Nebengebäuden. Partiiell wurden auf dem Grundstück leichte Kontaminationen von Schwermetallen festgestellt. Im Fabrikgebäude kann durch die Mineralölkontamination der Erdgeschossdecke eine Beeinträchtigung der Statik nicht ausgeschlossen werden. Mietwohnhaus und Fabrikgebäude, das unter Denkmalschutz gestellt wurde, sind lt. Gutachten möglicherweise vermietbar, die anderen Baulichkeiten wur-

den in der Sachwertermittlung als abgerissen dargestellt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 271/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 1. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 633** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1000 Einhundertzweiundneunzig, zwei/Tausendstel Miteigentumsanteil

an dem Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Angaben zur Wohnung: EG rechts, 2 Wohnräume, Wfl. ca. 52,24 m<sup>2</sup>, leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 125/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 6. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 11, Flurstück 184, Verkehrsfläche, Bergweg, Größe 144 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 11, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Bergweg 19, Größe 1.082 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Bergweg. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Terrasse (Bj. ca. 2002) und Nebengebäuden. Auf dem Grundstück befinden sich laut Gutachten zwei Stellplätze. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 193/10

### Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 774, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 376 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Wildbahn 95. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl. 110 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert) und Carport. Das Grundstück ist nur über eine Privatstraße zu erreichen. Es fehlt aber die privatrechtliche Sicherung der Zuwegung. Das Objekt wird ohne Einbauküche versteigert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 09.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 225/09

### Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2470** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 596, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 119, Größe 496 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 597, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 121 a, 121 b, Größe 972 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 714.000,00 EUR festgesetzt worden.  
Einzelwerte:

Flurstück 597: 689.000,00 EUR

Flurstück 596: 25.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.10.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15831 Großziethen, Karl-Marx-Str. 119, 121 a, 121 b. Das Flurstück 597 ist bebaut mit einem freistehenden 2 1/2-geschossigen Gebäude (Bj. 1995/96) in konventioneller Bauweise. Es verfügt über 9 Wohneinheiten und 5 Läden. Das Objekt ist voll unterkellert und vermietet. Das Flurstück 596 ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 15.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 294/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 7. Juni 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wolzig Blatt 529** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolzig, Flur 1, Flurstück 149/29, Gebäude- und Freifläche; Birkenweg 7, Größe 550 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Heideseer OT Wolzig; Birkenweg 7. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (125,27 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/10

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 4, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Schillerstraße 34, 36, Größe 1.762 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 710.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schillerstraße 34/36. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und mit einem Mehrfamilienhaus. Hinweis: Das Nachbarflurstück 74 ist mit dem Wohn- und Geschäftshaus überbaut. Die Versteigerungsobjekte sind zwangsverwaltet und sind teilweise vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 14/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 67/67, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gottlieb-Daimler-Str., 5.738 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 360.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Gottlieb-Daimler-Str. 35 in 14974 Ludwigsfelde ist lt. Gutachten mit einem Bürogebäude mit Lager- und Produktionshalle bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 162/06

#### **Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4394** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf den im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 171 und 173 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Blankenfelde Flur 2, Flurstück 1046, Lindenstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 391 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1048, Lindenstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 46 m<sup>2</sup>, in Abt. II Nr. 124 bis 30.07.2097. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 164.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.12.2005 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht ist gelegen in 15827 Blankenfelde, Lindenstraße 29. Hierbei handelt es sich um ein nicht unterkellertes 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus (EG: Eingangsbereich mit Diele, Bad, Wohnzimmer mit Essecke und Zugang zur Terrasse, Küche, Hausanschlussraum, Terrasse; DG: Flur, 3 Zi., Bad.; Spitzboden: 1 Wohnraum; Wfl. EG/DG ca. 109,49 m<sup>2</sup>, Spitzboden ca. 27,01 m<sup>2</sup>, Bauj. ca. 1999). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 01.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 446/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. Juni 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 117, Straße des Friedens 1, Größe 3.710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schloßstraße 1. Es ist bebaut mit einem leer stehenden, nicht unterkellerten 2-geschossigen, massiven Einfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach und mit einem (vormaligen Gewerbe-) Anbau. Das bereits vor 1900 erbaute Gebäude wurde offensichtlich in den 1990ern z. T. umgebaut und geringfügig modernisiert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 251/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

**Mietgendorf Blatt 173** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mietgendorf, Flur 1, Flurstück 97/2, Vor der Markewitz, Brachland, Größe 801 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Mietgendorf, Mietgendorfer Ring 18 b. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (KAMPA-Fertighaus), ca. 127 m<sup>2</sup> Wohnfläche, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 276/09

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 7121** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 9, Flurstück 271, Größe 1.043 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow, Maxim-Gorki-Str. 20. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden. Fassade und Dachstuhl sind laut Gutachten in einem besonders schlechten Zustand.

Auf dem Grundstück wurden durch die Mieter zwei Garagen und ein Carport errichtet. Diese sind Mieterigentum im Sinne des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und werden nicht versteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 86/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 27. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr., Größe 1.217 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Lindenstr. 15 c und ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 133/07

**Zwangsversteigerung 5. Termin,  
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 27. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2942** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Brandenburger Str. 34, Größe 1.066 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 158.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Brandenburger Str. 34. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1912, Anbau 1991, 8 Wohneinheiten, sowie Garage, Wochenendhaus und Mehrzweckgebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 04.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 43/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 28. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gröben Blatt 390** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe 360 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe 819 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Gröben, Gröbener Dorfstraße 3. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 28. Juni 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1145** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 36, Größe 1.222 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 38, Ahornstr. 1, Größe 2.028 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 41, Gartenland, Ahornstraße 3, Größe 1.412 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.720,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flurstück 41: 84.720,00 EUR und

Flurstück 36 und 38 als Einheit: 35.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt; postalisch: Ahornstraße 1 in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, bestehend aus den Flurstücken 36 und 38 sind laut Gutachten als Einheit zu betrachten. Das Flurstück 38 ist mit einem Bungalow in Leichtbauweise bebaut, der im Eigentum des Pächters steht und nicht der Versteigerung unterliegt; hier gilt Schuldrechtsanpassungsgesetz. Das Flurstück 41; postalisch: Ahornstraße 3 in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, ist u. a. mit zwei massiven Flachbungalows und zwei Garagen bebaut. Alle auf dem Grundstück befindlichen baulichen und Gartenanlagen befinden sich im Eigentum der Pächter. Diese werden nicht versteigert, auch hier gilt Schuldrechtsanpassungsgesetz. Es besteht ein offensichtlicher Überbau einer Garage auf das benachbarte Flurstück 334. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 12/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 29. Juni 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2173** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 18, Flurstück 124, Am Fuchspaß 13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 984 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Fuchs- paß 13. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 2005, Wohnfläche ca. 107 m<sup>2</sup>. Das Wohnhaus ist eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert. Außerdem befinden sich eine Garage und zwei Nebengebäude auf dem Grundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 108/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 5, Flurstück 192, groß 1.013 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Ringstraße 58. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert (Bauj. 1936), eingeschossige Garage und Anbau (Gewerbe). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 11/08

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 277** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kallinchen, Flur 3, Flurstück 399, Größe 931 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 28.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück in 15806 Zossen OT Kallinchen, Ringstraße 38 ist mit einem desolaten Wochenendhaus bebaut. Die nähere Be-

schreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 186/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1473** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 803, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 1, Größe 250 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 111.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Frankfurter Straße 1, 15754 Heidesee OT Friedersdorf. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihendhaus (Bj. ca. 2000, Wohnfl. ca. 103 m<sup>2</sup>). Stellplätze befinden sich nicht auf dem Grundstück. Entgegen dem Gutachten werden die Stellplätze nicht mit versteigert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 175/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2442** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 144,49/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zeesen, Flur 2, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Seestr. 5 a, 5 b, 5 c, 5 d, 5 e, 5 f, 5 g, 5 h, 5 i, 5 j, 5 k, 5 l, 5 m, 5 n, 5 o, 5 p, 5 q, 5 r, 5 s, Größe 17.923 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 5.2.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zeesen, Blatt 2417 bis Blatt 2460).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 des 2. Wohnungsbaugesetzes, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, Seestraße 5 e in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungseinheiten (Bj. ca. 1996). Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss links, (Wohnfl. ca. 54 m<sup>2</sup>), mit Terrasse und Gartenanteil und PKW-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 45/09

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Mittwoch, 20. April 2011, 13:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Blankenburg Blatt 333** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Blankenburg	6	144	Gebäude- und Freifläche, Seehausener Str.	3.770 m <sup>2</sup>
5	Blankenburg	6	26	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft Blankenburg, Seehausener Str.	3.636 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten:

Flurstück 144: bebaut mit einem Büro- und Sozialgebäude [Bj. um 1970]

Flurstück 26: bebaut mit einer ehemaligen Werkstatt (Bj. um 1965), einer ehemaligen Lagerhalle [Bj. um 1975] und einer offenen Mehrzweckhalle [Bj. 1985] in 17291 Oberuckersee OT Blankenburg, Seehausener Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 238.000,00 EUR

bez. Flurstück 144 auf: 92.000,00 EUR

bez. Flurstück 26 auf: 146.000,00 EUR.

Im Termin am 15.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 282/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3379** eingetragene 1/2 Anteil an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	948/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück:			
	Bergfelde	2	1186/2	verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Nebenräumen im Spitzboden rechts (Eingang Sommerstraße) nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3371 bis 3380 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, hinsichtlich Terrasse, Kfz-Einstellplätzen und Kfz- Unterstellplätzen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Dezember 1996 (UR-Nr. 200/96 - Notar Brückner in Essen); übertragen aus Blatt 1080; eingetragen am 16. Juni 1997.	

laut Gutachter: Ein halber Anteil an der Eigentumswohnung, gelegen in 16562 Bergfelde, Mittelstraße 15 a (DG und Spitzboden, Wohnfl. ca. 99,21 m<sup>2</sup>) nebst Keller

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 557/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
200	Neuruppin	26	634	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Treskower Ring	1.090 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauland) Treskower Ring in 16816 Neuruppin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 02.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5875 und 9055** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Prenzlau Blatt 5875**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	41	228	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 21 (GGB 9055)	502 m <sup>2</sup>

**Prenzlau Blatt 9055**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Prenzlau	41	228	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Birkenweg 21	502 m <sup>2</sup>

eingetragen in Prenzlau Blatt 5875.  
Das dingliche Nutzungsrecht ist eingetragen in Prenzlau Blatt 5876 in Abteilung II Nr. 1. Eigentümer: Frank Rehbein, geb. am 26.12.1961.  
Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses unter Berichtigung der Bestandsangaben gemäß Grenzregelungsverfahren - Am Schäfergraben -; Fortführungs-Nr. 0073-1999/00167; berichtend eingetragen am 04.11.2005.

laut Gutachter: Wohngrundstück und Gebäudeeigentum Birkenweg 21 in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Tiefgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 135.000,00 EUR

- Grundstück: 11.000,00 EUR
- Gebäudeeigentum: 124.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 419/08

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 10. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 63** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	130/11	Burgstr. 50 Gebäude- und Freifläche	121 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Burgstraße 50 in 16928 Pritzwalk, bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellertem Wohnhaus mit 1 Wohnung ohne wirtschaftliche Restnutzungsdauer, erste Sicherungsmaßnahmen sind bereits erfolgt (Baujahr um 1900 oder früher, Leerstand)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Bentwisch Blatt 5884** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bentwisch	2	39/68	Gebäude- und Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ulmenweg 9, 9 a	720 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Wohngrundstück in 19322 Bentwisch, Ulmenweg 9 a, 9 b, bebaut mit einem Doppelhaus (Bj. ca. 2000, WFl. ca. 195 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 247.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 326/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. Mai 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Karstädt Blatt 828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Karstädt	9	32/19	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15	345 m <sup>2</sup>
	Karstädt	9	32/20	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15	332 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Doppelhaus (Bj. 1999) - noch nicht fertig gestellt - in 19357 Karstädt, Im Wiesengrund 15 - 15 a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 152/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4836** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 476/10.000stel am Grundstück Pritzwalk	14	259/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Lindenstraße	1.260 m <sup>2</sup>
	Pritzwalk	14	259/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Jahnstraße	48 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten, im I. und II. Dachgeschoss rechts, linker Hauseingang, belegenen Wohnung und dem mit Nr. 8 bezeichneten, im linken Kellertrakt belegenen Abstellraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 10 bezeichneten Kraftfahrzeugabstellplatz.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern Pritzwalk 4817 bis 4841 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.

Ausnahmen: Veräußerung durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum ersteigert hat, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung des teilenden Eigentümers.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. November 1994 und 9. Februar 1995. Eingetragen am 9. Juni 1995.

laut Gutachter: Eigentumswohnung in 16928 Pritzwalk, Jahnstraße 22, gelegen im 1. und 2. DG rechts, Wohnfl. ca. 90 m<sup>2</sup>, Abstellraum im Keller und Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 200/10

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 2518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Meyenburg	5	329/7	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Kurze Straße 3	307 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem 2-Familien-Wohngebäude und einem Garagen-/Schuppengebäude in 16945 Meyenburg, Kurze Straße 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 87.000,00 EUR.

Im Termin am 06.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 396/07

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Birkenwerder	9	339		1.175 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus [Bj. ca. 2008] und einem Nebengebäude [Gartenhaus, Bj. ca. 1980] in 16547 Birkenwerder, Am Mühlenfeld 6)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 192.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 192/10

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag 9. Juni 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Pankow Blatt 673** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Pankow	4	146/1	Gebäude- und Freifläche Pankeweg 1 c	659 m <sup>2</sup>

laut Gutachten Einfamilienwohnhaus (Wfl.: ca. 99 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude (Garagen, Carport), gelegen Pankeweg 1 c in 16928 Groß Pankow,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 86/10

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Juni 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 2731** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1 Miteigentumsanteil von 900/10.000stel am Grundstück Velten 2 327/19 GFW, Beethovenweg 1 - 17 2.535 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Reihenhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 2726 bis 2743 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 13. Oktober 1993 -UR-Nr. 750/1993 Notarin Wagner aus Berlin -; übertragen aus Blatt 2547; eingetragen am 18. November 1994.

versteigert werden.

(lt. Gutachter handelt es sich um ein vermietetes, unterkellertes Reihenmittelhaus [ca. 132 m<sup>2</sup> Wohnfläche] in 16727 Velten, Beethovenweg 5.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Im Termin am 17.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 31/09

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 22. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Motrich Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Motrich	1	112/4	Gebäude- und Freifläche, Waldweg 3	614 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Motrich, Waldweg 3, bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1930, Teilsanierung und Teilmodernisierung: 1996) sowie Wirtschaftsgebäude mit Anbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 220/10

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17. Mai 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Caputh Blatt 3144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Caputh, Flur 16, Flurstück 192, Gebäu-

de- und Freifläche, Verkehrsfläche, Jägersteig, groß: 665 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück im Außenbereich mit Wochenendnutzung.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 10.09.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 10.000,00 EUR. AZ: 2 K 318/09

Amtsgericht Strausberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 23. Mai 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 2038** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 751, Beim Igelpfuhl, Erholungsfläche, Größe 783 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 752, Friedrich-Ebert-Straße, Erholungsfläche, Größe 247 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 758/3, Friedrich-Ebert-Straße 30, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.941 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, Flurstück 751 und lfd. Nr. 2, Flurstück 752 sind unbebautes Gartenland mit teilweise stehendem Wasser

lfd. Nr. 3, Flurstück 758/3 bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1997, Wohnfläche 130 m<sup>2</sup> und mit verpachtetem Bungalow zur Wochenendnutzung

Lage: Friedrich-Ebert-Straße 30, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- für lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 751 auf 2.740,00 EUR;
  - für lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 752 auf 865,00 EUR;
  - für lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 758/3 auf 301.000,00 EUR.
- AZ: 3 K 391/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 31. Mai 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 17, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 226/1, Gebäude- und Freifläche, Klosterstr., Größe 299 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 232,

Gebäude- und Freifläche, Schleusenstr. 7, Größe 1.258 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 233/2, Gebäude- und Freifläche, Schleusenstr. 8, Größe 878 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: Grundstücke im Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Sanierungsgebiet der Stadt Angermünde Flurstück 226/1 - bebaut mit kleinteiliger Massivbebauung, Pfortnerhaus, direkte Zufahrt vorhanden, großflächige Hofbefestigung/Beton

Flurstück 232 - bebaut mit Büro- bzw. Geschäftshaus, ca. 150 Jahre alt, EG, OG, DG und Dachboden; 1999 Umbau/Instandsetzung, Modernisierung, Nutzfläche ca. 452 m<sup>2</sup>; bebaut weiterhin mit Lagerschuppen, massiv, Nutzfläche ca. 117 m<sup>2</sup> sowie Garagen, massiv, Nutzfläche ca. 100 m<sup>2</sup>

Flurstück 233/2 - bebaut mit Massivbau, Bürogebäude, 1996 Umbau/Wiederaufbau nach Brandschaden, Nutzfläche ca. 289 m<sup>2</sup> sowie mit Lagerschuppen, massiv, Nutzfläche ca. 80 m<sup>2</sup>; Zufahrt nur über Fremdfurstück; Hofbefestigung/Beton

Lage: 16278 Angermünde, Schleusenstr. 7/Ring 30 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt: für das Flurstück 226/1 auf 9.000,00 EUR  
für das Flurstück 232 auf 200.000,00 EUR  
für das Flurstück 233/2 auf 62.000,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 52/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 6. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Felchow Blatt 302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 121/2, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Siedlerweg, Größe 2.632 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2000

Lage: Siedlerweg 20, 16278 Schöneberg OT Felchow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

AZ: 3 K 361/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. Juni 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2337** einge-

tragne Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7,

Flurstück 1070, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.343 m<sup>2</sup>;

Flurstück 1071, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.672 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neu-Buch“; bebaubar unter den Bedingungen des § 30 BauGB

Lage: 16341 Panketal OT Schwanebeck, Hartfilplatz/Eichenring (ohne Haus-Nr.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 153.000,00 EUR.

AZ: 3 K 307/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zichow Blatt 336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zichow, Flur 5, Flurstück 5/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenweg 25, Größe: 1.074 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 1962/63, 1980 Anbau, nach 1990 Teilmodernisierungen, ca. 110 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vernachlässigte Instandhaltung, zurzeit vermietet, 2 Stallgebäude

Lage: Lindenweg 25, 16306 Zichow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 545/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juli 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3319** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 317/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 207, 208, 209, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Größe 1.126 m<sup>2</sup>, 1.132 m<sup>2</sup>, 1.134 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes, nebst Kellerraum Nr. 19.

laut Gutachten vom 29.10.2010:

2-Zimmer-Wohnung in Wohn- und Geschäftshaus, Erdgeschoss links, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 40 m<sup>2</sup>, Kfz-Stellplatz und Gartenteil, Wohngeld 189,00 EUR, leer stehend

Lage: 16348 Wandlitz, Stolzenhagener Chaussee 23  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt  
auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 364/10

## **Güterrechtsregistersachen**

### Amtsgericht Strausberg

Kaufmann Andreas Egon Tietz, geb. am 15. Juli 1960, Wirt-  
schaftskauffrau Angelika Sonja Tietz, geb. Franke, geb. am  
2. Juni 1954, Waldfließstr. 48, 15366 Neuenhagen.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 2010 ist Gütertrennung ver-  
einbart.

Eingetragen am 02.03.2011 unter GR 158.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.